

Geschäftsverzeichnisnr. 6120
Entscheid Nr. 18/2016 vom 3. Februar 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 318 §§ 1 und 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. November 2014 in Sachen Delphine Boël gegen Jacques Boël und S.M. König Albert II., in Anwesenheit von Sybille de Selys Longchamps, dessen Ausfertigung am 17. Dezember 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er eine Präklusivfrist festlegt, wobei einem Kind im Alter von über 22 Jahren die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes seiner Mutter mehr als ein Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass dieser nicht sein Vater ist, untersagt wird, während dieses Kind seit vielen Jahren volljährig ist, über ein Klagerecht verfügt hat, um die gesetzliche Vaterschaft anzufechten, und einen Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes seiner Mutter hat entstehen lassen, trotz seiner Überzeugung, dass dieser Besitz des Standes nicht mit der biologischen Wirklichkeit übereinstimmt? »;

2. « Verstößt Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er einen auf den Besitz des Standes zurückzuführenden absoluten Grund der Unzulässigkeit der Vaterschaftsanfechtungsklage einführt, die von dem seit längerer Zeit volljährigen Kind erhoben wird, das mehrere Jahre nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, vor Gericht tritt, wobei diese Entdeckung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 2006, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), stattgefunden hat? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1.1. Zum Zeitpunkt der Verkündung der Vorlageentscheidung und vor seiner Abänderung durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, des Konsulargesetzbuches, des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Feststellung der Abstammung von der Mitmutter und des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten » bestimmte Artikel 318 des Zivilgesetzbuches:

« § 1. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat, kann die Vaterschaftsvermutung von der Mutter, dem Kind, dem Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, und von der Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden.

§ 2. Die Klage der Mutter muss binnen einem Jahr nach der Geburt eingereicht werden. Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden.

Wenn der Ehemann verstorben ist, ohne gerichtlich vorgegangen zu sein, und die dafür vorgesehene Frist noch nicht abgelaufen ist, kann seine Vaterschaft binnen einem Jahr nach seinem Tod oder nach der Geburt durch seine Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie angefochten werden.

Die aufgrund von Artikel 317 festgestellte Vaterschaft kann außerdem vom früheren Ehemann angefochten werden.

§ 3. Unbeschadet der Bestimmungen in den Paragraphen 1 und 2 wird die Vaterschaft des Ehemannes für unwirksam erklärt, wenn mit allen rechtlichen Mitteln nachgewiesen worden ist, dass der Betreffende nicht der Vater ist.

Die Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes wird - außer bei Beweis des Gegenteils - zudem für begründet erklärt:

1. in den in Artikel 316*bis* erwähnten Fällen,
2. wenn die Abstammung mütterlicherseits durch Anerkennung oder durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist,
3. wenn die Klage eingereicht wurde, bevor die Abstammung mütterlicherseits festgestellt war.

§ 4. Die Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung ist nicht zulässig, wenn der Ehemann der künstlichen Befruchtung oder einer anderen Handlung, die die Fortpflanzung zum Ziele hat, zugestimmt hat, außer wenn die Zeugung des Kindes nicht die Folge dieser Handlung sein kann.

§ 5. Die Anfechtungsklage, die von der Person eingereicht wird, die behauptet, der biologische Vater des Kindes zu sein, ist nur dann begründet, wenn [ihre] Vaterschaft festgestellt worden ist. Die Entscheidung, durch die dieser Anfechtungsklage stattgegeben wird, hat von Rechts wegen die Feststellung der Abstammung des Klägers zur Folge. Das Familiengericht überprüft, ob die Bedingungen von Artikel 332quinquies eingehalten worden sind. In Ermangelung dessen wird die Klage abgewiesen ».

B.1.2. Zum Zeitpunkt der Verkündung der Vorlageentscheidung bestimmte Artikel 331<sup>nonies</sup> desselben Gesetzbuches:

« Der Besitz des Standes muss anhaltend sein.

Er ergibt sich aus Tatsachen, die zusammen oder getrennt auf das Abstammungsverhältnis hindeuten.

Diese Tatsachen sind unter anderem:

- dass das Kind stets den Namen der Person getragen hat, von der man sagt, dass es abstammt,
- dass letztgenannte es immer wie ihr eigenes Kind behandelt hat,
- dass die Person in ihrer Eigenschaft als Vater beziehungsweise Mutter für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes gesorgt hat,
- dass das Kind die Person wie seinen Vater beziehungsweise wie seine Mutter behandelt hat,
- dass es als Kind dieser Person von der Familie und in der Gesellschaft anerkannt wird,
- dass die öffentlichen Behörden es als solches ansehen ».

B.2. Der fragliche Artikel 318 des Zivilgesetzbuches regelt die Möglichkeit zur Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter des Kindes. Die Vaterschaftsvermutung wurde durch Artikel 315 des Zivilgesetzbuches eingeführt. Innerhalb der in Paragraph 2 von Artikel 318 festgesetzten Fristen - die je nach den Klageberechtigten unterschiedlich sind - besteht die Möglichkeit einer Klage lediglich für die Mutter, das Kind, den Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, und die Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt.

Die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung unterliegt jedoch einer Einschränkung: Die Klage ist - für alle Klageberechtigten - unzulässig, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat.

B.3.1. Artikel 332 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. März 1987 « zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung », bestimmte:

«Die aufgrund von Artikel 315 feststehende Vaterschaft kann vom Ehemann, von der Mutter und vom Kind angefochten werden.

[...]

Die Klage der Mutter muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt und die des Ehemanns oder des früheren Ehemanns innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder nach deren Entdeckung eingeleitet werden.

Die Klage des Kindes muss spätestens vier Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem es das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, eingeleitet werden. Außer bei außergewöhnlichen Umständen ist die Klage nicht zulässig, wenn der Ehemann das Kind wie sein eigenes erzogen hat.

[...] ».

Da der Gesetzgeber davon ausging, dass ein Klagerecht ab der Geburt das Problem der Vertretung des minderjährigen Kindes aufwerfen und Interessenkonflikte auslösen könnte, hat er sich somit dafür entschieden, dem Kind ein persönliches Klagerecht zu gewähren ab dem Zeitpunkt, zu dem davon auszugehen ist, dass es selbst eine wohl überlegte Entscheidung treffen kann (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 115 ff.).

B.3.2. Das Abstammungsrecht wurde gründlich reformiert durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen ».

Der Besitz des Standes wurde durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 als Grund der Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung eingeführt, um « einerseits soweit wie möglich den Familienkern des Kindes zu schützen, indem der Besitz des Standes aufrechterhalten wird, was der Situation eines Kindes entspricht, das von allen als tatsächliches Kind seiner Eltern angesehen wird, selbst wenn dies nicht der biologischen Abstammung entspricht, und andererseits Fristen für die Klageerhebung festzulegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/026, S. 6, und DOC 51-0597/032, S. 31).

Während der Erörterung im Justizausschuss des Senats hat der Minister der Justiz die Bedeutung des Begriffs des Besitzes des Standes bestätigt, indem er Folgendes erklärte:

«Der Entwurf ändert bereits eine große Anzahl von Regeln ab, und auch wenn bei der Anwendung des Begriffs bisweilen Probleme auftreten, muss dies nicht angepasst werden. Der

Gesetzgeber hat sich 1987 dafür entschieden, den Begriff beizubehalten, um zu gewährleisten, dass die biologische Wahrheit nicht immer Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Realität hat. Diese Entscheidung muss aufrechterhalten werden, und der Besitz des Standes braucht also nicht angepasst zu werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 9).

B.3.3. Die Präklusivfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem das Kind, das das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, entdeckt, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, wurde durch Artikel 368 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) » eingeführt.

In der Begründung des Entwurfs, der zur Annahme des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 geführt hat, heißt es in diesem Zusammenhang:

« Das Gesetz vom 1. Juli 2006 schreibt Präklusivfristen für Vaterschaftsanfechtungen vor. Für die verschiedenen Beteiligten kann der Ausgangspunkt der Frist verschoben werden, weil das zu berücksichtigende Datum dasjenige ist, an dem man von der irrtümlichen Beschaffenheit des Abstammungsverhältnisses Kenntnis erlangt. Nur für die Klage des Kindes galt diese Möglichkeit nicht. Diese Einschränkung, die als diskriminierend angesehen werden könnte, ist zu korrigieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, S. 239; *Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1988/4, SS. 3 und 4).

Die Frist von einem Jahr wurde dadurch gerechtfertigt, dass es unerlässlich wäre, die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zeitlich zu begrenzen, um das Abstammungsverhältnis sicherzustellen. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheit und Unruhe in der Familie entgegenwirken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0597/014, S. 5) und die Kernfamilie des Kindes möglichst weitgehend schützen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/032, S. 14, und DOC 51-0597/026, S. 6).

#### *Zur Hauptsache*

B.4. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 318 des Zivilgesetzbuches mit Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sei, insofern er einerseits eine Präklusivfrist festlege, wobei einem Kind im Alter von über 22 Jahren die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes seiner Mutter mehr als ein Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass dieser nicht sein Vater sei, untersagt werde (erste Vorabentscheidungsfrage), und andererseits einen auf den Besitz des

Standes zwischen dem gesetzlichen Vater und dem Kind zurückzuführenden absoluten Grund der Unzulässigkeit einführe (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.5.1. Die fragliche Regelung der Anfechtung der Vaterschaftsvermutung fällt unter die Anwendung von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5.2. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung schließt ebenso wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangt jedoch, dass diese Einmischung in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung vorgesehen ist, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31).

B.5.3. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gegen Dänemark, § 33; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković* gegen Kroatien, § 20; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth* gegen Ungarn, § 28).

B.5.4. Der Gesetzgeber verfügt über einen Ermessensspielraum, um bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gegen Irland, § 49; 27. Oktober

1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gegen Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 34).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; damit eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46), da sonst die Gefahr besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht.

B.6. Da die zweite Vorabentscheidungsfrage sich auf eine absolute Einschränkung des Rechts auf Anfechtung der Vaterschaft bezieht, ist sie an erster Stelle zu beantworten.

*Was den Unzulässigkeitsgrund im Zusammenhang mit dem Besitz des Standes betrifft*

B.7.1. Mit seiner zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches mit Artikel 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sei, insofern die vom Kind erhobene Vaterschaftsanfechtungsklage unzulässig sei, sobald ein Besitz des Standes zwischen diesem Kind und seinem gesetzlichen Vater vorhanden sei.

B.7.2. In seinem Entscheid Nr. 147/2013 vom 7. November 2013 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die vom Kind eingereichte Vaterschaftsanfechtungsklage nicht zulässig ist, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes seiner Mutter hat ».

Er hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

« B.17. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung zu verhindern. Diesbezüglich ist es relevant, der biologischen Realität nicht *a priori* den Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Wirklichkeit der Vaterschaft einzuräumen.

B.18. Indem er den ‘ Besitz des Standes ’ als absoluten Grund für die Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung eingeführt hat, hat der Gesetzgeber der sozialaffektiven Wirklichkeit der Vaterschaft jedoch immer den Vorrang gegenüber der biologischen Wirklichkeit eingeräumt. Durch diesen absoluten Grund der Unzulässigkeit wird dem Kind überhaupt die Möglichkeit entzogen, die Vaterschaftsvermutung anzufechten.

Somit gibt es für den Richter keinerlei Möglichkeit, die Interessen aller beteiligten Parteien zu berücksichtigen.

Eine solche Maßnahme steht nicht im Verhältnis zu den durch den Gesetzgeber angestrebten legitimen Zielen und ist daher nicht mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.19. Das Vorstehende wird nicht beeinträchtigt durch den Umstand, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt hat, dass eine gerichtliche Entscheidung, mit der eine Regelung angewandt wird, die mit der fraglichen Maßnahme vergleichbar ist, keinen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet (EuGHMR, 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland; 22. März 2012, *Kautzor* gegen Deutschland). Der Europäische Gerichtshof hat darauf verwiesen, dass innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates keine Einigkeit über die strittige Angelegenheit besteht, so dass die Mitgliedstaaten über eine breite Ermessensbefugnis hinsichtlich der Regelung über die Festlegung der Rechtsstellung des Kindes verfügen (*Ahrens*, vorerwähnt, §§ 69-70 und 89; *Kautzor*, vorerwähnt, §§ 70-71 und 91). Übrigens hat der Europäische Gerichtshof ebenfalls geprüft, ob die konkrete Anwendung der betreffenden Regelung unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände der Sache den Erfordernissen nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht (*Ahrens*, vorerwähnt, §§ 75-77; *Kautzor*, vorerwähnt, §§ 62, 78 und 80) ».

B.7.3. Dem vorliegenden Richter zufolge habe das Kind den Besitz des Standes im vorliegenden Fall fortbestehen lassen, nachdem es erfahren habe, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein biologischer Vater sei. Dieser Umstand kann die Schlussfolgerung, zu der der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 147/2013 gelangt ist, nicht ändern.

Das Vorbringen eines Unzulässigkeitsgrunds - selbst in einem solchen Fall - gegen die von Kind eingereichte Vaterschaftsanfechtungsklage wegen des Vorhandenseins des Besitzes des Standes zwischen diesem Kind und seinem gesetzlichen Vater führt nämlich dazu, dass der

Richter auf absolute Weise daran gehindert wird, den Interessen aller Beteiligten Rechnung zu tragen.

B.7.4. Außerdem kann es mehrere Gründe geben, weshalb ein Kind nicht versucht hat, dem Besitz des Standes ein Ende zu setzen, gesetzt den Fall, dass es dazu in der Lage gewesen wäre, sobald es erfahren hat, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist. Diese Haltung ist nicht unbedingt als die freie und wohl überlegte Äußerung des unwiderruflichen Willens dieses Kindes zu betrachten, seiner gesetzlichen Abstammung den Vorrang vor seiner biologischen Abstammung einräumen zu lassen.

Darüber hinaus hätte der Besitz des Standes, der bereits zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vater bestand, auch dann, wenn ihm das Kind ein Ende gesetzt hätte, ebenfalls dazu führen können, dass die Vaterschaftsanfechtungsklage für unzulässig erklärt wird.

B.8. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

*Was die Präklusivfrist von einem Jahr betrifft*

B.9. Befragt wird der Gerichtshof ebenfalls zur Vereinbarkeit von Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern darin dem Kind, das das 22. Lebensjahr vollendet habe, zur Einreichung einer Vaterschaftsanfechtungsklage eine Frist von einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater sei, auferlegt werde.

B.10.1. Insbesondere bezüglich der Fristen im Abstammungsrecht geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass die Einführung von Fristen an sich nicht im Widerspruch zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht; nur die Beschaffenheit einer solchen Frist kann als im Widerspruch zum Recht auf Achtung des Privatlebens stehend angesehen werden (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 45; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 50; 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 46).

B.10.2. Außerdem wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommen, dass der Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers größer ist, wenn bei den Mitgliedstaaten des Europarates kein Konsens bezüglich der betroffenen Interessen und ebenfalls nicht bezüglich der Weise, in der diese Interessen zu schützen sind, besteht (EuGHMR, 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 68). Außerdem hebt der Europäische Gerichtshof hervor, dass es nicht seine Aufgabe ist, an Stelle der nationalen Behörden Entscheidungen zu treffen. (EuGHMR, 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 41).

B.10.3. Die Festlegung einer Verjährungsfrist für die Einleitung eines Antrags auf Ermittlung der Vaterschaft kann durch das Bemühen, Rechtssicherheit und eine Endgültigkeit der Familienbeziehungen zu gewährleisten, gerechtfertigt sein. Zur Feststellung, ob Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eingehalten wird, ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den auf dem Spiel stehenden konkurrierenden Rechten und Interessen gewahrt hat. So sind « nicht nur die Interessen des Einzelnen anhand des Allgemeininteresses der Gemeinschaft insgesamt zu messen, sondern auch die auf dem Spiel stehenden konkurrierenden privaten Interessen abzuwägen » (EuGHMR, 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, §§ 51 bis 53).

B.11.1. In seinem Entscheid Nr. 96/2011 vom 31. Mai 2011 hat der Gerichtshof im Zusammenhang mit einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung, die von einem Kind gegen den Ehemann seiner Mutter eingereicht worden war, wobei diese Vermutung weder mit der biologischen Wahrheit, noch - in Ermangelung des Besitzes des Standes - mit der sozialaffektiven Wahrheit übereinstimmte, geurteilt:

« B.7. Aus der Begründung des Urteils des vorlegenden Richters geht hervor, dass gemäß den Elementen der Akte die Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns der Mutter, die im vorliegenden Fall in Bezug auf den Kläger vor dem vorlegenden Richter festgelegt worden ist, weder der biologischen Wahrheit, noch der sozialaffektiven Wahrheit entspricht. Der Hof begrenzt die Prüfung der Frist für die Vateranfechtungsklage, die in Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, auf diesen Fall.

Der Hof muss also untersuchen, ob der vorerwähnte Artikel 318 § 2 auf diskriminierende Weise das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es in Artikel 22 der Verfassung und in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, in Bezug auf ein Kind, das ohne den Besitz des Standes die Vaterschaftsvermutung in Bezug auf den Ehemann seiner Mutter anfechten möchte, in Anbetracht der Fristen, die dieser Artikel 318 § 2 hierzu vorschreibt, verletzt.

[...]

B.13. Der Familienfriede und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zu verhindern.

B.14. Indem jedoch vorgesehen wird, dass ein Kind nicht mehr die Vaterschaftsvermutung in Bezug auf den Ehemann seiner Mutter nach dem Alter von 22 Jahren oder nach einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass derjenige, der der Ehemann seiner Mutter war, nicht sein Vater ist, obwohl diese Vermutung keiner biologischen und keiner sozialaffektiven Wirklichkeit entspricht, anfechten kann, wird das Recht auf Achtung des Privatlebens dieses Kindes auf diskriminierende Weise verletzt. Aufgrund der kurzen Verjährungsfrist könnte es diesem nicht mehr möglich sein, einen Richter zu befragen, der den erwiesenen Fakten sowie den Interessen aller beteiligten Parteien Rechnung tragen könnte, ohne dass dies durch das Bemühen um die Wahrung des Familienfriedens gerechtfertigt werden könne, während im vorliegenden Fall keine Verwandtschaftsverhältnisse bestehen ».

B.11.2. Demzufolge hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« In der in B.7 beschriebenen Hypothese verstößt Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention ».

B.11.3. Die beim vorliegenden Richter anhängige Klage unterscheidet sich von dem Fall, der zum Entscheid Nr. 96/2011 Anlass gegeben hat, da es im vorliegenden Fall einen Besitz des Standes zwischen dem ehemaligen Ehemann der Mutter und dem Kind, das sein Abstammungsverhältnis ihm gegenüber anfecht, geben würde.

B.11.4. In seinem Entscheid Nr. 96/2011 wurde der Gerichtshof veranlasst, die fragliche Bestimmung in der vom vorliegenden Richter dem Gerichtshof unterbreiteten Situation zu prüfen, weshalb er seine Prüfung ausdrücklich auf diese Situation begrenzt hat. Es obliegt somit dem Gerichtshof, die fragliche Bestimmung in der unterschiedlichen Situation, die der vorliegende Richter in der heutigen Rechtssache dem Gerichtshof unterbreitet, zu prüfen.

B.12. Der vorliegende Richter leitet aus den Erklärungen der beteiligten Parteien ab, dass das Kind bereits im Alter von siebzehn Jahren entdeckt habe, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater sei, und dass die ihm zur Verfügung stehende Frist zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung aufgrund der fraglichen Bestimmung zu diesem Zeitpunkt eingesetzt habe.

B.13. Wenn ein Kind mehrere Jahre vor dem Erreichen des Alters von 22 Jahren entdeckt, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, bietet Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches dem Kind nicht länger die Möglichkeit, die Vaterschaftsvermutung anzufechten, sobald es das 22. Lebensjahr vollendet hat. Dieses Kind, das daran gehindert wird, diese Vaterschaftsvermutung anzufechten, wird ebenfalls daran gehindert, nach diesem Alter noch eine Vaterschaftsermittlungsklage einzureichen.

B.14.1. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität des Betroffenen beinhaltet, zu denen auch die Identität seines Erzeugers gehört (EuGHMR, 7. Februar 2002, *Mikulic* gegen Kroatien, §§ 53 und 54; 13. Juli 2006, *Jäggi* gegen Schweiz, § 25; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 48-49).

B.14.2. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge muss der Gesetzgeber bei der Festlegung von Regeln in Bezug auf die Abstammung nicht nur den Rechten der Betroffenen Rechnung tragen, sondern auch der Beschaffenheit dieser Rechte. Wenn es sich um das Recht auf eine Identität handelt, zu dem das Recht gehört, seine Abstammung zu kennen, ist eine tief greifende Interessenabwägung erforderlich (EuGHMR, 13. Juli 2006, *Jäggi* gegen Schweiz, § 37; 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 47). Auch dann, wenn eine Person ihre Persönlichkeit hat entwickeln können, ohne sich der Identität ihres biologischen Vaters sicher zu sein, ist anzunehmen, dass das Interesse, das eine Person daran haben kann, ihre Abstammung zu kennen, nicht im Laufe der Jahre abnimmt - im Gegenteil (EuGHMR, 13. Juli 2006, *Jäggi* gegen Schweiz, § 40; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, § 65). Der Europäische Gerichtshof stellt ebenfalls fest, dass aus einer vergleichenden Untersuchung hervorgeht, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Staaten die Klage des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft an keine Frist gebunden ist und sich eine Tendenz abzeichnet, dem Kind einen größeren Schutz zu bieten (EuGHMR, 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, § 58).

B.15. In einem Gerichtsverfahren auf Feststellung der Abstammung muss das Recht eines jeden auf Feststellung seiner Abstammung grundsätzlich also die Oberhand über das Interesse der Ruhe der Familien und der Rechtssicherheit der Familienverhältnisse erhalten.

B.16. Auch wenn es Familienverhältnisse gibt oder gegeben hat, die durch den Besitz des Standes konkretisiert werden, beeinträchtigt die fragliche Bestimmung dennoch auf unverhältnismäßige Weise das Recht des Kindes auf Achtung des Privatlebens durch die kurze Verjährungsfrist, die dem Kind die Möglichkeit versagen könnte, sich an einen Richter zu wenden, der die feststehenden Tatsachen sowie das Interesse aller Beteiligten berücksichtigen könnte.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass dann, wenn das Kind außerhalb der Ehe geboren und Gegenstand einer Anerkennung väterlicherseits gewesen wäre, es diese Anerkennung in Anwendung der Artikel 330 und 331*ter* des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. März 1987, noch weit über das Alter von 22 Jahren hinaus hätte anfechten können. Daraus ergibt sich eine Diskriminierung zwischen dem Kind, das der durch die fragliche Bestimmung festgelegten Frist unterliegt, und dem Kind, das der Verjährungsfrist im Sinne der vorerwähnten Artikel 330 und 331*ter* unterliegt.

B.17. Die fragliche Bestimmung ist demzufolge unvereinbar mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern darin dem Kind, das das 22. Lebensjahr vollendet hat, zur Einreichung einer Vaterschaftsanfechtungsklage eine Frist von einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, auferlegt wird.

B.18. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die vom Kind eingereichte Vaterschaftsanfechtungsklage unzulässig ist, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes seiner Mutter hat.

- Artikel 318 § 2 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern darin dem Kind, das das 22. Lebensjahr vollendet hat, zur Einreichung einer Vaterschaftsanfechtungsklage eine Frist von einem Jahr ab der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann seiner Mutter nicht sein Vater ist, auferlegt wird.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Februar 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels